

Neues aus dem Güterrecht der Ehe

Im August 2008 beschloss das Kabinett einen Gesetzentwurf zur Reform des ehelichen Güterrechts. Ziel des Gesetzes ist, die in der Ehe erworbene Vermögenswerte bei Scheidung zu gleichen Teilen auf die Ehepartner zu verteilen. Betroffen sind Eheleute ohne Ehevertrag, sie leben im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft.

Die geplante Gesetzesnovelle umfasst drei Punkte:

- Schulden vor Eheschließung:** Bei der Eheschließung vorhandene Schulden sind „negatives Anfangsvermögen“ und werden bei der Zugewinnermittlung bisher nicht berücksichtigt. Der Ausgleich kann daher zu Gunsten des verschuldeten und zu Lasten des schuldfreien Ehepartners ausfallen. Mit der Reform soll das „negative Anfangsvermögen“ in Zukunft bei der Ermittlung des Zugewinns angerechnet werden.
- Vermögensmanipulation:** Juristisch beginnt die Scheidung mit dem förmlichen Scheidungsantrag und endet mit der rechtskräftigen Scheidung durch das Gericht. Mit der Zustellung des Scheidungsantrags wird der Zugewinn berechnet. Erst später, nämlich beim Scheidungstermin vor Gericht wird die Höhe der Ausgleichsforderung festgelegt. Der Ausgleichspflichtige kann im Zeitraum zwischen Scheidungsantrag und Scheidungstermin sein Vermögen vorsätzlich reduzieren, so dass die Ansprüche des Ausgleichsberechtigten sinken. Die Gesetzesnovelle will dem vorbeugen und sieht nur noch einen Stichtag zur Berechnung des Zugewinns und der Höhe der Ausgleichsforderung vor, nämlich den der Stellung des Scheidungsantrags.
- Vorläufiger Rechtsschutz:** Doch der Ausgleichspflichtige kann Vermögenswerte auch schon vor dem förmlichen Scheidungsantrag verringern oder gar auflösen. Der Ausgleichsberechtigte kann dagegen rechtlich bisher nichts tun. Die Novelle will das vermeiden, der Ausgleichsberechtigte soll seine Ansprüche in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht sichern können.

Die derzeitigen Regelungen des Zugewinnausgleichs sind aus den 60er Jahren. Die Gesetzesnovelle liegt den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme vor.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com



fiXmarke für China im Netz

Der neue Internetauftritt für die china fixmarke ist online. Mit diesem Angebot können Markenmelder schnell und günstig direkt in China eine Marke anmelden. Mit dem Angebot erweitern wir unsere fiXmarke-Produktpalette, die bereits seit einem Jahr gut angelaufen ist.

The screenshot shows the website interface for 'china.fiXmarke.de'. The main heading is 'Chinaweit eine Marke in drei Klassen'. Below this, there are navigation tabs: 'Startseite', 'Marke anmelden', 'Preis und Leistung', 'Markenwissen', 'Kanzlei', and 'Impressum'. The 'Startseite' tab is active, displaying a prominent offer: '849,- EUR* Marke anmelden'. To the right of this offer, there is a small text box stating: 'Sie können zehn Jahre Markenschutz in China erhalten und sind Markeninhaber. > mehr Infos'. Below the offer, there is a note: 'Wir bieten Ihnen Markenschutz als Pauschalangebot - einfach, schnell und preiswert!'. At the bottom left, the 'Beukenberg Rechtsanwälte' logo and contact information are visible: 'Roscherstraße 12, 30161 Hannover, Tel: 0511/ 59 09 10, Fax: 0511/ 59 09 10-55, china@beukenberg.de'. At the bottom right, there is a small text box: 'Alle Preisangaben in EURO zzgl. MwSt. Markenmeldung, inkl. amtlicher Anmeldegebühren, passierte Honorare nur für außergerichtliche Streitentscheidungen. Preisbindendes Angebot für Unternehmen und Unternehmen. © Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak 2002-2009'.

Lesen Sie mehr unter: www.china.fixmarke.de

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Roscherstraße 12
30161 Hannover
Deutschland
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 0
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
Mail info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Sparkasse Hannover
BLZ 250 50180 KTO 289 892
Ust 2324 02423220108

Fotos: photocase.com und
pixelio.de [***DJ*** „Dose“]
itschidick „first aid“ I Rogna
„wedding“]

ISSN 1863-3684
©Beukenberg Rechtsanwälte

Haftung

Dieses Falblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 05 11 / 59 09 10 - 25
Fax 05 11 / 59 09 10 - 55
mueller@beukenberg.com

Beukenberg Rechtsanwälte

Der juristische Blick

ISSN 1863-3684

Ausgabe Nr. 1 | 2009



Produkt ohne Markenname

Große Marken versuchen kleine aus Markenterritorium zu verstoßen

Große Marken verteidigen ihr Territorium in der Markenlandschaft.

Arzneimittel zum verwechseln

Patent- und Markenamt schließt Verwechslungsgefahr zweier Arzneimittelmarken aus.

Geänderte Ansprüche aus ehelicher und nichtehelicher Gemeinschaft

Sich trennende Paare stehen seit Juli 2008 neuen Regelungen gegenüber.

Neues aus dem Güterrecht der Ehe

Geplante Gesetzesnovelle umfasst drei Punkte für Eheleute ohne Ehevertrag.

fiXmarke für China im Netz

Jetzt können Sie eine Marke direkt in China online anmelden.



Große Marken versuchen kleine aus Markenterritorium zu verstoßen

Umso bekannter und älter eine Marke ist, desto größer wird ihr Territorium auf der Markenlandschaft. Inhaber kleiner neuer Marken müssen vorsichtig vorgehen und nicht zu sehr in deren Nähe rücken. Das Markenamt prüft nicht die Ähnlichkeit und so kann die Registrierung einer zu sehr ähnelnden Marke schnell passieren, die Folgen können den Anmelder materiell und ideell ruinieren, denn große Marken lassen regelmäßig ihr Territorium professionell sondieren. Deswegen ist ein Markenanwalt so wichtig, das zeigt der folgende Fall aus dem Juli 2008:

Ein junger Musiker aus London ließ „Kale Wood“ als Wortmarke eintragen. Prompt klagte ein bekannter Hersteller von Unterhaltungselektronik. Das weltweit agierende Unternehmen tritt schon seit 1963 mit der Bezeichnung „KENWOOD“ auf.

Auf den ersten Blick liegt ein begründeter Verdacht der Markenverletzung vor: die Waren der gegnerischen Parteien treffen sich nämlich in Klasse 9 (als Waren und Dienstleistungsklassen sowie -Verzeichnisse wird die Einteilung bezeichnet, denen Marken bei der Anmeldung zugewiesen werden müssen). Beanspruchte Waren des „Kale Wood“-Eigentümers sind im Verzeichnis der Marke „KENWOOD“ enthalten. Nur wenn klanglich, schriftbildlich und begrifflich genug Abstand herrscht kann der „Kale Wood“-Markeninhaber seine Marke behalten.

Durch die graphische Ausgestaltung sowie die Großschreibung sind die Marken visuell und schriftbildlich genug voneinander entfernt. Die klangliche Untersuchung bringt jedoch die entscheidenden Argumente: In der Silbenzahl stimmen die Marken zwar überein, genauso wie bei dem Anfangsbuchstabe „K“ und der Lautfolge „wood“ am Ende.

Der Unterschied liegt im Wortanfang, der unterscheidet sich markant durch den abweichenden Lautbestand „ale/en“. Wortanfänge werden im Allgemeinen stärker beachtet als die übrige

gen Markenanteile, da darauf die Betonung liegt ist das besonders bedeutsam. Die Marken unterscheiden sich in der Anzahl der Wörter, das ergibt verschiedene Klangbilder, denn die unterschiedliche visuelle Wahrnehmung wird innerlich mitgesprochen.

Der Beschluss lautet: die Marken ähneln sich weder klanglich, schriftbildlich noch begrifflich. Die Verwechslungsgefahr ist ausgeschlossen. Der „Kale Wood“-Markeninhaber kann seine Marke behalten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Arzneimittel zum verwechseln

Mit dem Beschluss vom 30.10.2008 schließt das Deutsche Patent- und Markenamt die Verwechslungsgefahr zweier Arzneimittelmarken aus. Anlass war, dass der Markeninhaber von „Diursan“ die Löschung der Marke „BioReSan“ wegen Verwechslungsgefahr beantragte. „Diursan“ ist der Markenname eines Medikaments. Die Firma „BioReSan“ ist ein Händler für medizinische Produkte und warf „Diursan“ vor die Marke nicht zu benutzen.

Der „Diursan“-Markeninhaber legte als Beweis die Umsatzzahlen der letzten Jahre vor um die Benutzung der Marke zu dokumentieren. Weiter argumentierte er, dass sein Produkt ein seit 1985 verschreibungspflichtiges Medikament ist und somit sogar die älteren Rechte hat. Außerdem wies er auf die gesteigerte Kennzeichnungskraft seiner Marke hin. Inhaber einer Marke mit starker Kennzeichnungskraft können einen größeren Abstand etwaiger Konkurrenten verlangen.

Kritisch ist bei diesem Fall, dass sich die Marken im Bereich der Waren und Dienstleistungen begegnen könnten, immerhin liegen beide in der „pharmazeutischen“ Klasse. Um eine sogenannte Kollision auszuschließen, müssen die Marken verschiedenen genug sein.



Erste Hilfe

Markenanwalt Michael Horak verteidigte die Firma „BioReSan“ und prüfte die Markenähnlichkeit: „In der ersten Silbe der beiden Markennamen finden wir die Silben -bio und -diur. Die Silbe -bio steht für biologisch und die Silbe -diur steht für Diuretikum, was wiederum der Fachausdruck für den umgangssprachlichen Ausdruck Wassertablette ist. Die Bedeutung ist also unterschiedlich. Die Silbe -san wird häufig für Arzneimittelmarken verwendet, sie ist ein beschreibender Hinweis auf „gesund“ oder „Heilung“. Der lateinische Ursprung heißt „sanatio“ bzw. „sanus“. Beschreibende Wörter sind nach dem Markenrecht nicht monopolisierbar.“

Das Markenamt beschließt: die Marken sind sich nicht ähnlich genug. Die Gemeinsamkeit der Marken reicht weder klanglich, schriftbildlich noch begrifflich für eine Verwechslung aus. Die besonderen Umstände für eine Verwechslungsgefahr fehlen. Die Firma „BioReSan“ kann ihren Namen behalten.

Ihr Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dipl.-Ing. Michael Horak
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 20 · Mail horak@iprecht.de

Geänderte Ansprüche aus ehelicher und nichtehelicher Gemeinschaft

Sich trennende Paare stehen seit Juli 2008 neuen Regelungen gegenüber.

Ausgleichsansprüche bei Vermögenswerten

Mit der Entscheidung vom 9.7.2008 hat der Bundesgerichtshof (BGH) Rechte aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften neu definiert. Nach einer Trennung können einem Partner nun Ausgleichsansprüche zustehen. Dies trifft zu für Paare, die sich während der Lebensgemeinschaft Vermögenswerte (z.B. ein Haus) schufen, die im Alleineigentum eines Partners stehen. Leistung, die ein Partner in eine nichteheliche Lebensgemeinschaft einbringt, kann er nun bei Trennung zurückfordern. Dies war bisher nur Eheleuten vorbehalten.

Betreuungsunterhalt

Der Anspruch Alleinerziehender aus ehelichen und nichtehelichen Gemeinschaften auf Betreuungsunterhalt war seit dem 1.1.2008 auf das dritte Lebensjahr des Kindes begrenzt. Mit dem Urteil vom 16.7.2008 legt der BGH fest, dass Alleinerziehende nicht mehr generell ab dem dritten Lebensjahr des Kindes auf Unterhalt verzichten müssen. Sie können aus Billigkeitsgründen Unterhalt über diese Dauer hinaus beanspruchen. Sie müssen dafür Gründe darlegen und beweisen.

Jede familiäre Situation ist anders und muss individuell beurteilt werden. Lassen Sie sich beraten!

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 90 · Mail beukenberg@beukenberg.com